

# 61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

## Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nur gewirkte oder gestrickte Konfektionswaren.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Waren der Nr. 6212;
  - b) Altwaren der Nr. 6309;
  - c) orthopädische Apparate und Vorrichtungen, wie Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Nr. 9021).

3. Im Sinne der Nrn. 6103 und 6104 gelten:
  - a) als «Anzüge» und «Kostüme (Tailleurs)» Zusammenstellungen, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzen, deren Aussenflächen aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und die folgende Teile umfassen:
    - eine einzige Jacke oder ein Veston zum Bedecken des Oberkörpers, deren oder dessen Aussenfläche, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, allenfalls auch mit einem Gilet-Tailleur ergänzt, dessen Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Aussenfläche der anderen Bestandteile der Zusammenstellung und dessen Rückseite aus dem Futterstoff der Jacke oder des Vestons besteht;
    - ein einziges zum Bedecken des Unterkörpers bestimmtes Kleidungsstück, das aus einer langen Hose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe besteht, weder mit Trägern noch mit Lätzen versehen.

Alle Einzelteile eines «Anzuges» oder eines «Kostüms (Tailleurs)» müssen aus einem Stoff gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung bestehen; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Die Bestandteile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel (passepoil) aus anderem Stoff aufweisen (ein in die Naht eingesetztes Stoffband).

Wenn gleichzeitig mehrere verschiedene Unterteile vorliegen, z. B. eine lange und eine kurze Hose oder zwei lange Hosen, oder ein Jupe oder Hosenjupe und eine lange Hose, gilt in Bezug auf den Unterteil als wesentlicher Bestandteil des Anzugs die lange Hose oder eine der langen Hosen und, im Falle der Kostüme (Tailleurs), der Jupe oder Hosenjupe. Die anderen Teile sind getrennt zu behandeln.

Der Ausdruck «Anzüge» umfasst ebenfalls, selbst wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, die nachstehenden Fest- oder Abendanzüge:

- Cutaway-Anzüge, bestehend aus einem uni Cutaway mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schössen und einer längsgestreiften langen Hose;
  - Fräcke, im allgemeinen aus schwarzem Stoff hergestellt, deren Jacke auf der Vorderseite verhältnismässig kurz ist, ständig offen gehalten wird und hinten herabhängende, schmale, in der Hüfte eingeschnittene Schösse aufweist;
  - Smokings, deren Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Veston ähnlich ist, wenngleich sie vielleicht das Bruststück des Hemdes mehr aufzudecken erlaubt, als Besonderheit ein glänzendes Revers aus Seide oder aus einem die Seide nachahmenden Gewebe aufweisend.
- b) als «Ensemble» eine Zusammenstellung (eine andere als aus Waren der Nrn. 6107, 6108 oder 6109), die sich aus mehreren, aus dem gleichen Stoff hergestellten Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
    - ein einziges zum Bedecken des Oberkörpers bestimmtes Kleidungsstück, mit Ausnahme des Pullovers, der einzig im Falle der Twinsets ein zweites Oberteil bilden kann und des Gilets, das in den anderen Fällen als zweites Oberteil gilt;
    - ein oder zwei zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte verschiedenartige Kleidungsstücke, die aus einer langen Hose, einer Latzhose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe bestehen.

Alle Einzelteile eines «Ensemble» müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Der Ausdruck «Ensemble» umfasst weder Trainingsanzüge noch Skianzüge und Skiensembles der Nr. 6112.

4. Zu den Nrn. 6105 und 6106 gehören weder Kleidungsstücke, die Taschen unterhalb der Taille, Abschlussborten oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen, noch Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer mindestens 10 cm x 10 cm messenden Fläche, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Die Nr. 6105 umfasst keine Kleidungsstücke ohne Ärmel.
5. Zu Nr. 6109 gehören nicht Kleidungsstücke, die Abschlussborten, eingezogene Bindekordeln oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen.

6. Für die Auslegung des Geltungsbereichs der Nr. 6111 gilt folgendes:
- a) die Bezeichnung «Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder» umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergrösse von nicht mehr als 86 cm;
  - b) Waren, für die sowohl die Nr. 6111 als auch andere Nummern dieses Kapitels in Betracht kommen, gehören zu Nr. 6111.
7. Als «Skianzüge und Skiensembles» im Sinne der Nr. 6112 gelten Bekleidung und Zusammenstellungen, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit als vorwiegend zum Tragen beim Skisport (Alpinski- oder Skilanglauf) bestimmt erkennbar sind. Sie bestehen aus:
- a) entweder einem «Skianzug» (Overall), d.h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; ausser den Ärmeln und eines Kragens kann der Skianzug Taschen oder Fussstege aufweisen;
  - b) oder einem «Skiensemble», d.h. einer Zusammenstellung, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
    - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, Blousons oder ähnlichen Artikels, mit Reissverschluss ausgestattet, allenfalls auch mit einem Gilet ergänzt;
    - eine einzige lange Hose, auch über die Taille hinaufgehend, eine einzige Kniebundhose oder eine einzige Latzhose.

Das «Skiensemble» kann auch aus einem Skianzug (Overall) der vorstehend beschriebenen Art und einer Art gepolsterter, ärmelloser Jacke, die über dem Anzug getragen wird, bestehen.

Alle Einzelteile eines «Skiensemble» müssen aus einem Stoff von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher oder unterschiedlicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein.

8. Bekleidung, für die sowohl die Nr. 6113 als auch andere Nummern dieses Kapitels, ausgenommen die Nr. 6111, in Betracht kommen, gehört zu Nr. 6113.
9. Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite einen links über rechts schliessenden Verschluss aufweist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben; solche, die auf der Vorderseite einen rechts über links schliessenden Verschluss aufweist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereicht. Diese Bestimmungen gelten nicht in dem Fall, wo der Schnitt eines Kleidungsstückes eindeutig anzeigt, dass es für das eine oder das andere Geschlecht bestimmt ist.

Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereicht.

10. Waren dieses Kapitels können aus Metallfäden hergestellt sein.